

Satzung des Golfclubs Iffeldorf e.V.

Stand: 20. Juni 2022

§ 1 Name und Sitz des Clubs

Der Club führt den Namen „Golfclub Iffeldorf e.V.“ hiernach auch GCI genannt. Er hat seinen Sitz in 82393 Iffeldorf, Gut Rettenberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Der Club ist Mitglied des Deutschen Golfverbandes (DGV) und des Bayerischen Golfverbandes im Bayerischen Landessportverband (BLSV).

§ 2 Zweck des Clubs

Der Club fördert und pflegt die Ausübung des Golfsports auf der Golfanlage Iffeldorf, Gut Rettenberg. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Vertretung der Interessen des Golfsports und seiner Mitglieder, sowie die Pflege regionaler und überregionaler Beziehungen in Sachen Golfsport.
- b) Festsetzung der örtlichen Spiel- und Wettspielbestimmungen, sowie die Überwachung dieser Bestimmungen und Regeln des Deutschen Golfverbandes.
- c) Durchführung von Turnieren.
- d) Aufstellung von Damen-, Herren-, Senioren- und Jugend-Mannschaften.
- e) Förderung des Jugend-Golfsports.
- f) Aus- und Weiterbildung in Sachen Golfsport, sowie gesellschaftliche Zusammenkünfte der Mitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Club unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Club hat folgende Mitgliedsarten:

- a) Ordentliche Mitglieder,
- b) Jugendliche und Studenten
- c) Passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme als Mitglied beschließt der Vorstand. Zugleich mit dem Aufnahmeantrag hat der Bewerber schriftlich zu erklären, dass er mit der Golfplatz Iffeldorf GmbH & Co. KG einen Spielberechtigungsvertrag abgeschlossen hat, der den Vorgaben des Deutschen Golfverbandes e.V. entspricht.

Der GCI hat mit der Golfplatz Iffeldorf GmbH & Co. KG einen Nutzungs- und Kooperationsvertrag zur Benutzung der Golfanlage durch seine Mitglieder abgeschlossen.

2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Mitglieder können ferner werden:
 - a) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - b) Studenten, die an einer zugelassenen Lehranstalt studieren bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.
4. Als passive Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Clubs unterstützen und an seinen Einrichtungen teilnehmen wollen.
5. Wer sich um den Club oder seine Bestrebungen besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit wenigstens Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder; von der Pflicht zur Beitragszahlung sind sie befreit.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen des Clubs und des Deutschen Golfverbandes und deren Regeln und Bestimmungen zu beachten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) mit Beendigung des Spielberechtigungsvertrages mit der Golfplatz Iffeldorf GmbH & Co.KG. Die Mitteilung über die Beendigung der Mitgliedschaft hat in schriftlicher Form mit einer Frist von drei Monaten zu erfolgen.

Der Austritt kann auch jederzeit mit achtwöchiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
 - b) durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied nach Ermessen des Vorstandes durch sein Verhalten einen wichtigen Grund zum Ausschluss gegeben hat.
 - c) durch Streichung als Mitglied aufgrund eines Vorstandbeschlusses, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung - davon einmal durch eingeschriebenen Brief - nicht nachkommt.
2. Gegen einen Ausschlussentscheid des Vorstandes ist Berufung an den Beirat innerhalb einer Monatsfrist nach Bekanntgabe an das Mitglied zulässig.
3. Die Pflicht zur Zahlung der ausstehenden Beiträge wird durch Austritt, Ausschluss oder Streichung nicht berührt.
4. Die Mitgliedschaft ruht in jedem Kalenderjahr solange, bis das Mitglied den jeweiligen Clubbeitrag für das Kalenderjahr gezahlt hat und gleichzeitig die Golfplatz Iffeldorf GmbH & Co. KG dem GCI bestätigt hat, dass das Mitglied die im Kalenderjahr gültige Jahresspielgebühr bezahlt hat. Das Ruhen der Mitgliedschaft bedeutet, dass das Mitglied keinen Anspruch auf den DGV-Ausweis für das betreffende Kalenderjahr hat.

§ 7 Beiträge

1. Der jährliche Clubbeitrag wird durch Beschluss gemäß § 11 für das nächste Geschäftsjahr spätestens zum 30.11. eines Jahres festgelegt. Der jährliche Mitgliedsbeitrag darf im Durchschnitt je Mitglied den von der Finanzverwaltung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten.
2. Der Clubbeitrag ist bis spätestens 31.1. des betreffenden Mitgliedsjahres zu entrichten. Die Spielberechtigung kann von fristgemäßer Zahlung des Beitrages abhängig gemacht werden. Bei einer Erhöhung erfolgt eine Nachentrichtung innerhalb eines Monats, bei einer Herabsetzung eine Rückzahlung innerhalb eines Monats.

Erfolgt die Aufnahme in den Club nach dem 1.9., so ist für das laufende Jahr nur die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten.
3. Passive Mitglieder zahlen 30% des Clubbeitrages.

§ 8 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (§ 9)
- b) der Vorstand (§ 10)
- c) der Beirat (§ 11)

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs.
2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben jedoch nur ordentliche anwesende Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die übrigen Mitglieder haben Antrags- und Rederecht.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Anträge der Mitglieder
 - b) die Wahl des Vorstandes
 - c) die Wahl des Beirates
 - d) die Wahl des Rechnungsprüfers
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Entlastung des Beirates
 - g) Satzungsänderungen
 - h) die Auflösung des Clubs
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jeweils innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres einzuberufen. Sie nimmt insbesondere die Geschäftsberichte des Vorstandes und des Beirates sowie den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen, wählt den Vorstand, den Beirat und beschließt über Entlastung des Vorstandes und des Beirates.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform an alle Mitglieder mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie hat mindestens einen Monat vor dem Termin der Versammlung zu erfolgen. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Über später eingereichte Anträge kann nur dann abgestimmt werden, wenn der Vorstand damit einverstanden ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied und sechs ordentliche Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt - sofern die Satzung nichts anderes bestimmt - mit Stimmenmehrheit.

Die Leitung der Versammlung hat einer der beiden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung das älteste Vorstandsmitglied

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
7. Für eine Satzungsänderung ist Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen und von diesem bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht aus mind. 4 (vier) Mitgliedern:

- a) dem Ersten Vorsitzenden (Präsident)
- b) dem Zweiten Vorsitzenden (Vizepräsident)
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

Darüber hinaus können bis zu 5 weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden, z.B.:

- a) der Spielführer
- b) der Naturschutzbeauftragte usw.

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wenn nicht mindestens zehn anwesende stimmberechtigte Mitglieder widersprechen, kann offene Wahl erfolgen.
Der Vorstand bleibt jeweils so lange im Amt, bis er ordnungsgemäß neu- oder wiederbestellt worden ist.

In den Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden (siehe § 9.2). Als gewählt gilt, wer die jeweils höchste Zahl der abgegebenen Stimmen erhält.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen. Wenn es der Vorstand für notwendig hält, wird bis zu diesem Zeitpunkt ein Ersatzmitglied vom Vorstand bestimmt. Die Amtsdauer der Zugewählten endet mit der der übrigen Vorstandsmitglieder.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs. Er kann die Abwicklung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer übertragen. Dieser braucht nicht Clubmitglied zu sein. Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke Ausschüsse einsetzen; falls nichts anderes bestimmt ist, haben diese nur beratende Funktionen.
Der Vorstand kann gewisse Angelegenheiten auch dem Beirat zur Beschlussfassung vorlegen.

4. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Clubs, soweit die Satzung nicht Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung oder den Beirat vorschreibt. Er fasst seine Beschlüsse in formlos nur vom Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufenen Sitzungen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern und beschließt mit Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

5. Der Club wird im Sinne des §26 BGB von dem 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

6. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 11 Beirat

1. Es wird ein Beirat gebildet.
2. Der Beirat besteht aus mindestens 3 und max. 5 Mitgliedern. Die Anzahl richtet sich nach der Anzahl der aufgenommenen ordentlichen Mitglieder.

Bis 300 ordentliche Mitglieder 3 Beiratsmitglieder,
ab 301 ordentliche Mitglieder 4 Beiratsmitglieder und
ab 501 ordentliche Mitglieder 5 Beiratsmitglieder.
3. Die Beiratsmitglieder werden von der Ordentlichen Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt und die Erhöhung gemäß Absatz 2, auf der nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung zugewählt.

Für die Wahl der Beiräte gelten die Bestimmungen wie für den Vorstand gemäß § 10 Absatz 2, sinngemäß.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Beirat hat folgende Aufgaben und beschließt darüber:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses
 - b) Berufung gegen einen Ausschlussentscheid gemäß § 6 Absatz 2.
 - c) Jährlicher Clubbeitrag.
 - d) Fragen, die aus dem Kreise der Mitglieder dem Beirat schriftlich angetragen werden.
 - e) Angelegenheiten, die der Vorstand dem Beirat zur Entscheidung überträgt.
6. Der Beirat tritt nach Bedürfnis auf Einladung seines Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters zusammen.
7. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Beirats-Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Alle Beschlüsse des Beirats sind zu protokollieren: das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Clubs

1. Soll eine Auflösung des Clubs entschieden werden, ist bei Einberufung der Mitgliederversammlung jedem Mitglied von dem Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe Mitteilung zu machen.

Die Einberufung hat mindestens einen Monat vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Für eine Entscheidung ist die Anwesenheit von zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder und eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind in der Versammlung weniger als zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder erschienen, so ist mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der Auflösungsbeschluss gefasst werden kann.

2. Nach Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an die Gemeinde Iffeldorf, die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der in § 1 und § 3 dieser Satzung genannten Art wie auch zur Förderung und Pflege anderer Sportarten zu verwenden hat.

Diese Bestimmung kann nur mit Zustimmung der zuständigen Finanzverwaltung geändert werden.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der obengenannten Satzungsteile geltendem Recht widersprechen, wird davon die Wirksamkeit der restlichen Satzung nicht berührt und tritt nach Beschluss in Kraft.

Die vorstehende Satzung § 1 - 13 wurde am 30. Juni 2008 in einer Mitgliederversammlung beschlossen und am 5.7.2010, 17.8.2012, 19.4.2018 und 20.6.2022 geändert.